Europäisches Parlament

Überarbeitung der Bestimmungen zu Lebensmittel- und Textilabfällen

Alljährlich werden in der EU 60 Millionen Tonnen Lebensmittelabfälle und 12,6 Millionen Tonnen Textilabfall erzeugt. Während der September-Plenartagung soll das Parlament über die aktualisierte Abfallrahmenrichtlinie abstimmen.

Hintergrund

Die Abfallrahmenrichtlinie wurde zuletzt 2018 aktualisiert und dient als Rechtsgrundlage der EU für die Abfallwirtschaft. Sie enthält Begriffsbestimmungen für Begriffe in Bezug auf Abfallwirtschaft, Abfall, Recycling und Verwertung. Ihre fünfstufige Abfallhierarchie (Abb. 1) untermauert die EU-Abfallwirtschaft, indem die Rangfolge der Optionen für die Abfallwirtschaft und die Entsorgung je nach Priorität festgelegt wird. An erster Stelle steht die Prävention von Lebensmittelabfällen. Außerdem müssen die EU-Mitgliedstaaten der Richtlinie zufolge bis spätestens 2025 separate Textilsammlungsregelungen einführen.

Abbildung 1 – Abfallhierarchie

Quelle: Europäische Kommission, 2023.

Vorschlag der Kommission

Mit dem Vorschlag für eine gezielte Überarbeitung der EU-Abfallregeln werden verbindliche Ziele für die Verringerung des **Lebensmittelabfallaufkommens** eingeführt, die auf nationaler Ebene erreicht werden müssen. Bis Ende 2030 müssten die EU-Mitgliedstaaten ihr Lebensmittelabfallaufkommen im Vergleich zu dem 2020 erzeugten Aufkommen um 10 % in Verarbeitung und Fertigung und um 30 % (pro Kopf) auf Einzelhandels- und Verbraucherebene zusammengenommen verringern. Binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten der vorgeschlagenen Richtlinie müssten die EU-Mitgliedstaaten ihre Programme zur Prävention von Lebensmittelabfällen so überarbeiten und anpassen, dass diese Zielvorgaben erreicht werden. In der geänderten Richtlinie wird vorgeschlagen, verpflichtende und einheitliche Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung für **Textilien** einzuführen. Somit müssten Erzeuger, die Textilien in einem EU-Mitgliedstaat zur Verfügung stellen, die Kosten für deren Sammlung, Sortierung und Recycling tragen. Die Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung würden für Textilien, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe in allen EU-Mitgliedstaaten gelten.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Die vorläufige Einigung wurde am 18. März 2025 vom Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (ENVI) gebilligt und anschließend am 13. Juni 2025 in erster Lesung vom Rat angenommen. Die Verhandlungsführer kamen überein, die verbindlichen Ziele für die Verringerung des **Lebensmittelabfallaufkommens** einzuführen, die in dem Vorschlag der Kommission aufgeführt sind. Diese Ziele würden im Verhältnis zum durchschnittlichen jährlich erzeugten Aufkommen im Zeitraum 2021-2023 berechnet. Auf Antrag des Parlaments wird es künftig leichter, nicht verkaufte Lebensmittel, die noch sicher konsumiert werden können, zu spenden. Was **Textilien** betrifft, müssten die EU-Mitgliedstaaten innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung

Autor: Ivana Katsarova, Wissenschaftlicher Dienst für die Mitglieder
PE 775.893 – September 2025

einrichten. Ausgenommen sind Kleinstunternehmen: In diesen Fällen wird die Frist um 12 Monate verlängert. Die Bestimmungen würden für alle Erzeuger gelten, auch diejenigen, die Werkzeuge für den elektronischen Handel verwenden, und unabhängig davon, ob sie ihren Sitz innerhalb oder außerhalb der EU haben. Die neuen Bestimmungen würden für Bekleidung und Accessoires, Schuhe, Decken, Bettwäsche und Küchenwäsche, Vorhänge und Kopfbedeckungen gelten. Die EU-Mitgliedstaaten müssten sich bei der Festlegung der Finanzbeiträge zu den Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung auf Ultra-Fast-Fashion- und Fast-Fashion-Praktiken eingehen. Auf Antrag des Parlaments würde für Betreiber, die an der Wiederverwendung beteiligt sind, die erweiterte Herstellerverantwortung nicht gelten.

Bericht in zweiter Lesung: 2023/0234(COD); federführender Ausschuss: ENVI, Berichterstatterin: Anna Zalewska (ECR, Polen). Weitere Informationen finden Sie im Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden Legislativverfahren der EU.

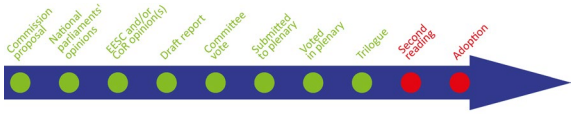

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2025.